

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/egmr-anhaengige-beschwerden-hinsichtlich-der-steuerfreien-kostenpauschale-fuer-bundestagsabgeordnete.html>

 28.09.2011

Steuerrecht

EGMR: Anhängige Beschwerden hinsichtlich der steuerfreien Kostenpauschale für Bundestagsabgeordnete

Abgeordnete des Bundestags erhalten – ohne Nachweis tatsächlicher Aufwendungen – eine Kostenpauschale in Höhe von ca. 30 % ihrer Gesamtbezüge, die nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfrei ist. Dagegen müssen „normale“ Steuerpflichtige ihre beruflich bzw. betrieblich bedingten Aufwendungen nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften nachweisen, um einen entsprechenden Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug beantragen zu können und damit ihre steuerpflichtigen Einnahmen zu reduzieren.

Diese unterschiedliche Behandlung war in der Vergangenheit strittig. Verfahren bei Finanzgerichten, dem Bundesfinanzhof und dem Bundesverfassungsgericht waren anhängig. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 26.07.2010 die Beschwerde gegen die Privilegierung der Bundestagsabgeordneten abgelehnt, womit der Rechtsweg in Deutschland nunmehr ausgeschöpft ist.

Daher hat das Bundesministerium der Finanzen mit seinem Schreiben vom 29.10.2010 bekannt gegeben, dass eine vorläufige Steuerfestsetzung von Amts wegen in diesem Punkt nicht mehr vorgenommen wird, auch soll ein Ruhenlassen außergerichtlicher Rechtsbehelfe nicht mehr in Betracht kommen.

Jedoch sind beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) derzeit zwei Beschwerden zur Frage der Rechtmäßigkeit der steuerfreien Abgeordnetenpauschale anhängig. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sind die Bundesrepublik Deutschland, deren Gerichtsbarkeiten und Verwaltungsbehörden verpflichtet, die Rechtsprechung des EGMR zu berücksichtigen. Daher sind die anhängigen Beschwerden und die zu erwartenden Entscheidungen des EGMR für alle gleichgelagerten steuerlichen Fälle in Deutschland von Bedeutung.

Steuerpflichtige, die zur Wahrung ihrer Rechte und im Interesse der Gleichbehandlung ebenfalls einen pauschalen Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug vergleichbar dem der Abgeordneten anstreben, können Rechtsschutz erwirken, indem sie Einspruch gegen ihren persönlichen Einkommensteuerbescheid einlegen und – aus Zweckmäßigkeitsgründen - gemäß § 363 Abs. 2 AO das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung über die Beschwerden durch den EGMR beantragen.

Ob das Ruhen des Verfahrens durch einen Einspruch erreicht werden kann, ist vor dem Hintergrund des o.g. BMF-Schreibens nicht sicher. Wir beraten Sie jedoch gerne im Hinblick auf die richtige Formulierung Ihres Einspruchs oder ggfs. auch über die Möglichkeit weiterführender Schritte, sollte der Verfahrensruhe gemäß § 363 Abs. 2 AO nicht stattgegeben werden.

Fundstellen

BMF, Schreiben vom 29.10.2010, [IV A 3 - S 0338/07/10010](#)

[EGMR](#), Az. 7258/11 und 7227/11

Ihr Ansprechpartner

[Peter Mosbach](#) | Düsseldorf

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.